

STATUTEN VEREIN FAIR.

1	Verein
Name	Unter dem Namen «Verein FAIR.» besteht ein politisch unabhängig und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	Er hat seinen Sitz in Nidau.

2	Ziel und Zweck
Zweck	<p>Der Verein bezweckt eine globale Gemeinschaft zu fördern, die auf allen Ebenen nachhaltig lebt und die universellen Menschenrechte bedingungslos respektiert.</p> <p>Dazu kann er insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aktivitäten für mehr Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe durchführen und fördern• Aktivitäten rund um das Thema Nachhaltigkeit durchführen und fördern• Hilfe für Menschen in Not leisten• Das Bewusstsein der Öffentlichkeit für menschliche Not und Ausgrenzung schärfen
Gemeinnützigkeit	Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und er strebt keinen Gewinn an. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung seiner Spesen.

3	Mitgliedschaft
Zusammensetzung	Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen.
Eintritt	Ein Aufnahmegesuch als Mitglied hat schriftlich unter der Angabe einer Post- und E-Mail-Adresse zu erfolgen. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand.
Rechte	Jedes Mitglied verfügt über ein Stimm- und Antragsrecht. Stellvertretung ist durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Juristische Personen weisen entsprechend ihrer internen Kompetenzenregelung ihre Vertretung mit einer Vollmacht aus.
Pflichten	<p>Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsstatuten anzuerkennen, den Vereinszweck im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, den festgelegten Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu bezahlen und Adressänderungen mitzuteilen.</p> <p>Der Mitgliederbeitrag ist ungeachtet des Zeitpunkts des Ein- oder Austritts immer für das volle Geschäftsjahr geschuldet und wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag der betroffenen Person kann der Vorstand einen Mitgliederbeitrag aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder anderen wichtigen Gründen reduzieren oder ganz erlassen.</p>

Gönnermitglieder sind stimmberechtigt und bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem eines regulären Mitglieds entspricht.

Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittsbekundung, Hinschied (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen), Ausschluss, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags bis 30 Tage nach zweimaliger Erinnerung oder wenn ein Mitglied unter Ausschöpfung der zuletzt bekannten Kontaktmöglichkeiten nicht mehr erreichbar ist.

In begründeten Fällen können einzelne Mitglieder per sofort durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Diesen Entscheid kann die betroffene Person innert 30 Tagen anfechten, sofern sie ihren Pflichten nachgekommen ist. Über diesen Rekurs entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4 Mittel

Zuwendungen,
Zeitspenden,
Verrechnung von
Aufwänden

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit
- Bezug von Leistungen Dritter zu wohlwollenden Konditionen
- Nebeneinkünfte aus Leistungen aus der Vereinstätigkeit
- Erträge aus Leistungsverträgen

Zweckbindung

Sämtliche Mittel dienen ausschliesslich dem Vereinszweck. An spezifische Vorhaben gebundene Mittel sind entsprechend zu verwalten. Können gebundene Mittel bis zum Abschluss des jeweiligen Vorhabens nicht voll ausgeschöpft werden, werden sie dem Organisationskapital zugewiesen.

Rechenschaft

Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über diese Mittel.

5 Organe

Organe

Die ständigen Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Revisionsorgan

Nicht-ständige Organe können sein:

- eine Geschäftsstelle
- Betriebs- oder Projektleitungen
- weitere fachspezifische Organe

5a Mitgliederversammlung

Status

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Einberufung	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand geleitet. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich und mit Begründung mindestens zwei Wochen vor Durchführung einzureichen. Die Zustellung der Einladung mit Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen erfolgt per E-Mail oder auf dem Postweg durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.</p> <p>Ein Fünftel der Mitglieder, das Revisionsorgan oder der Vorstand können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Sie hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens stattzufinden oder wie es die Umstände erfordern und wird vom Vorstand geleitet. Die Zustellung der Einladung mit Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen erfolgt analog den Vorgaben für eine ordentliche Mitgliederversammlung.</p>
Aufgaben, Kompetenzen	<p>Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wahl von mindestens einer Person für die Stimmzählung• Behandlung von Rekursen von ausgeschlossenen Mitgliedern• Genehmigung des Geschäftsberichts, bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht• Behandlung bestrittener Beschlussprotokolle• Entlastung des Vorstands• Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Revisionsorgans• Festlegung der Mitgliederbeiträge und deren Anwendungszeitpunkt• Genehmigung des Budgets• Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands• Beschlussfassung über Statutenänderungen• Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
Protokollierung	<p>Über alle Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt. Es wird spätestens zwei Monate nach einer Versammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht und gilt als genehmigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats bestritten wird.</p>
Beschlussfassung & Quorum	<p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, alle anderen Beschlüsse mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit fällt die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Stichentscheid.</p>
Beschlussfassung per Zirkularweg	<p>In begründeten und/oder dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (brieflich, per E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) erlaubt.</p>

5b	Vorstand
Status	Der Vorstand ist das strategische Organ. Sofern nicht ein nicht-ständiges Organ damit betraut wurde, ist es auch das geschäftsführende Organ, welches den Verein auch in operativen Belangen nach aussen vertritt.
Zusammensetzung, Organisation	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie sind in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst (inklusive Leitung) und regelt dabei auch die Zeichnungsberechtigung zu zweien.</p> <p>Er kann Aufgaben, die ihm von diesen Statuten her übertragen wurden, schriftlich an Dritte delegieren, wenn nötig inklusive Zeichnungsberechtigung. Für deren ordnungsgemässe Ausführung bleibt aber er verantwortlich.</p> <p>Er tritt physisch, per Telefon- oder per Videokonferenz so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Zusammenkunft einberufen.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem relativen Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefällt werden. Er führt über seine Beschlüsse Protokoll.</p>
Aufgaben, Kompetenzen	<p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen, gemäss diesen Statuten oder gemäss einem Vorstandsbeschluss einem anderen Organ übertragen wurden.</p> <p>Er kann insbesondere Reglemente erlassen, nicht ständige Organe aktivieren, weitere spezifische Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen, Aufträge vergeben und Mitarbeitende einstellen. Anstellungen bedürfen schriftlicher Verträge und Pflichtenhefte.</p>
<hr/>	
5c	Nicht ständige Organe
Status	<p>Für Aufgaben, deren Arbeitsvolumen oder deren Beständigkeit langfristig noch nicht sicher ist, kann der Vorstand weitere, im Namen des Vereins handelnde Organe einsetzen. Deren Aufgaben und Kompetenzen legt er schriftlich fest.</p> <p>Sind nicht ständige Organe für drei Jahre aktiv, prüft der Vorstand jährlich, ob sie zu einem ständigen Organ werden sollen. Bejaht er diese Prüfung, beantragt er der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Statutenänderung.</p>
Geschäftsstelle	Für operative Aufgaben, die nicht mehr ehrenamtlich erledigt werden können, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis einsetzen.
Betriebs- oder Projektleitungen	Besteht die Absicht, ein Vorhaben unbefristet zu betreiben, kann dafür eine Betriebs- oder Projektleitung im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis oder auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.

Weitere fachspezifische Organe

Der Vorstand kann auch fachspezifische Organe "bis auf Weiteres" im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis oder auf freiwilliger Basis einsetzen.

6 Revisionsorgan

Status

Das Revisionsorgan ist das prüfende Organ des Vereins, welches mit seinen Berichten an die Mitgliederversammlung als Entscheidungshilfe dient.

Zusammensetzung, Organisation

Das Revisionsorgan setzt sich aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person zusammen, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Mitglieder des Revisionsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder in Bezug zur prüfenden Sache in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Verein stehen und müssen unabhängig sein. Sie sind in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Das Revisionsorgan tritt so oft zusammen, wie es die Situation erfordert, mindestens aber einmal pro Jahr.

Aufgaben, Kompetenzen

Das Revisionsorgan prüft in der Regel die Jahresrechnung und führt zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich Stichproben hinsichtlich ordnungsgemässer Buchführung durch. Es kann dazu weitere Auskünfte verlangen, die mit der Buchführung im Zusammenhang stehen und sich nicht aus den Belegen ergeben.

Es erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und gibt dabei eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung ab.

Soll eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung auf dem Zirkularweg erfolgen, prüft es, ob der Vorstand die Stimmen korrekt gezählt hat und erstellt einen Prüfbericht. Dieser wird den Mitgliedern als Anhang zum Protokoll des Zirkularbeschlusses zur Verfügung gestellt.

Geben unterjährige Stichproben oder andere wichtige Gründe Anlass zur Sorge, kann es vom Vorstand jederzeit auch die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

7 Weitere Bestimmungen

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Auflösung

Voraussetzungen

Sofern der Vereinszweck vollständig erfüllt ist oder dem Vereinszweck trotz Bemühungen durch den Vorstand nicht mehr nachgekommen werden kann, kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins durch Fusion oder Auflösung beschliessen.

Fusion	Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zielsetzung erfolgen.
Auflösung	Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

9 Schlussbestimmungen

Annahme	Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15.05.2023 gemäss den bisher geltenden Statuten von mehr als den erforderlichen zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen.
Inkrafttreten	Sie treten per 16.05.2023 in Kraft und ersetzen die letztmals am 17.03.2016 revidierten Statuten.
Originalversion	Die deutsche Fassung ist die Originalversion und im Streitfall massgebend, sollten diese Statuten je in eine andere Sprache übersetzt werden.

Für den Vorstand

Biel, 16.05.2023

Anna Tanner – Co-Präsidentin



Biel, 16.05.2023

Nora Soder – Co-Präsidentin

